



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Brigitta Tulnik
Tel.: +43 (3612) 2801-213
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-57442/2018-40

Liezen, am 13.06.2019

Ggst.: SF Schobesberger & Fuchs GmbH, 8983 Bad Mitterndorf,
Betriebstankstelle, Betriebsanlage
Kundmachung - **Überprüfung am 03.07.2019**

Kundmachung

Mit Eingabe vom 05.05.2019 hat die SF Schobesberger & Fuchs GmbH, die Bauvollendung der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 20.03.2019, GZ: BHLI-57442/2018-32, genehmigten Betriebstankstelle mit Mineralölabscheider am Standort 8984 Bad Mitterndorf, Pichl 64, auf dem Grundstück Nr. 1918/2, KG 67008 Pichl, angezeigt

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 und des § 338 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018 und der §§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1059, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, die Überprüfungsverhandlung für

für Mittwoch, den 03.07.2019 um 09:45 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Brigitta Tulnik

Zur Beachtung für die Geladenen!

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Brigitta Tulnik

(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.